

## **Friedhofsordnung (Satzung) der Stadt Raunheim**

Aufgrund der §§ 5, 19 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 01.04.2005 (GVBl. I 2005, S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21.06.2018 (GVBl. I 2018, S. 291), in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 05.07.2007 (GVBl. I 2007, S. 338ff.), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23.08.2018 (GVBl. I, 2018, Seite 381), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Raunheim in der Sitzung am 29.08.2019 folgende Neufassung der Friedhofsordnung (Satzung) der Stadt Raunheim beschlossen:

### **Hinweis:**

Die in dieser Satzung in männlicher Sprachform getroffenen Begriffe gelten gleichermaßen auch in weiblicher Sprachform.

## **I. Allgemeine Vorschriften**

### **§ 1 Eigentum**

Der Friedhof ist Eigentum der Stadt Raunheim.

### **§ 2 Verwaltung des Friedhofs**

Die Verwaltung des Friedhofs- und Bestattungswesens obliegt dem Magistrat oder von ihm beauftragten Dritten, im Folgenden Friedhofsverwaltung genannt.

### **§ 3 Friedhofszweck**

- (1) Der Friedhof dient der Bestattung und der Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen verschiedener Religionen.
- (2) Gestattet ist die Bestattung derjenigen Personen, die
  1. zum Zeitpunkt des Todes Einwohner der Stadt Raunheim waren oder unmittelbar nach Aufgabe ihres Wohnsitzes in Raunheim in einem Alters- oder Pflegeheim an einem anderen Ort Aufnahme fanden und dort zum Zeitpunkt des Todes wohnhaft waren, oder
  2. ein Recht auf Benutzung einer Grabstätte auf dem Friedhof haben, oder
  3. innerhalb des Stadtgebietes verstorben sind, soweit keine andere Gemeinde für die Bestattung zuständig ist.

- (3) Für die Bestattung anderer Personen bedarf es einer besonderen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung dieser Genehmigung besteht nicht.

## II. Ordnungsvorschriften

### § 4 Öffnungszeiten

Der Friedhof ist in der Zeit

vom 01.04. bis 30.09. täglich von 8.00 bis 20.00 Uhr und

vom 01.10. bis 31.03. täglich von 9.00 bis 18.00 Uhr

für den Besuch geöffnet.

Sonderregelungen können durch die Friedhofsverwaltung angeordnet werden.

### § 5 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Die Besucher haben sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Weisungen des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten.
- (2) Nicht gestattet innerhalb des Friedhofs ist
- a) die Mitnahme von Tieren, ausgenommen Blindenhunden,
  - b) das Befahren von Wegen, ausgenommen mit Kinderwagen und Rollstühlen,
  - c) das Anbieten von Waren und gewerblichen Leistungen,
  - d) das Verteilen von Druckschriften und anderen Werbematerialien, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
  - e) das Ausführen von Arbeiten während einer Bestattung oder Gedenkfeier sowie an Sonn- und Feiertagen,
  - f) das Ablegen von Abraum und Abfällen aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze,
  - g) das Verunreinigen des Friedhofs, der Anlagen und Einrichtungen.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

- (3) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

**§ 6**  
**Abfallsammlung**

Die auf dem Friedhof anfallenden Abfälle (Grabschmuck etc.) sind getrennt zu sammeln und in die jeweiligen Abfallbehälter zu entsorgen.

**§ 7**  
**Gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof**

- (1) Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof (insbesondere Steinmetze, Steinbildhauer, Gärtner, Bestatter, Tischler) bedürfen, soweit nicht Arbeiten in Auftrag der Friedhofsverwaltung durchgeführt werden, der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung.
- (2) Die Zulassung erfolgt auf Antrag. Zuzulassen sind Gewerbetreibende, die
  - a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und
  - b) diese Friedhofsordnung durch Unterschrift für alle einschlägigen Arbeiten als verbindlich anerkannt haben.

Über den Antrag wird unverzüglich, spätestens innerhalb von 2 Wochen nach Vorlage aller Unterlagen entschieden. Mit Ablauf dieser Frist gilt die Zulassung als erteilt.

- (3) Die gewerblichen Tätigkeiten müssen mit dem Friedhofszweck vereinbar sein und dürfen Bestattungsfeierlichkeiten nicht stören.
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann die Zulassung davon abhängig machen, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller einen für die Ausführung ihrer oder seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
- (5) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofsordnung zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit einer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.
- (6) Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind frühestens um 8.00 Uhr aufzunehmen und eine halbe Stunde vor Schließung des Friedhofs, spätestens um 20.00 Uhr zu beenden. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.
- (7) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen vorübergehend gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in Ordnung zu bringen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.
- (8) Gewerbetreibenden, die wiederholt oder schwerwiegend gegen diese Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Friedhofsverwaltung die Zulassung nach schriftlicher Mahnung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.

**III.**

**Bestattungsvorschriften**

**§ 8**

**Anmeldung eines Sterbefalles**

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen anzumelden.
- (2) Bestattungen finden Montag bis Freitag statt. In begründeten Fällen sind mit besonderer Genehmigung der Friedhofsverwaltung Ausnahmen zulässig.
- (3) Ort und Zeit der Bestattung werden durch die Friedhofsverwaltung festgesetzt; dabei werden Wünsche der für die Bestattung sorgepflichtigen Personen nach Möglichkeit berücksichtigt.

**§ 9**

**Überführung und Aufbewahrung von Leichen**

- (1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung; sie darf nur in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals oder mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung betreten werden.
- (2) Leichen müssen spätestens 36 Stunden nach Eintritt des Todes, jedoch nicht vor Ausstellung des Leichenschauzeichens in die Leichenhalle des Friedhofs oder eine sonstige verfügbare öffentliche Leichenhalle gebracht werden. Als öffentliche Leichenhallen gelten die Leichenhallen von Krematorien, Krankenhäusern, Bestattungsunternehmen und Pathologischen Instituten.
- (3) Die Leichen sind in verschlossenen Särgen in die Leichenhalle zu bringen. Die Säрге müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht aus schwer vergänglichen Stoffen hergestellt und müssen schadstofffrei sein, soweit nicht anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist.
- (4) In einem Sarg darf grundsätzlich nur eine Leiche eingesargt werden. Es ist zulässig, einen Elternteil mit seinem zur gleichen Zeit im 1. Lebensjahr verstorbenen Kind oder zwei zur gleichen Zeit im 1. Lebensjahr verstorbenen Kinder in einem Sarg zu bestatten.
- (5) Die Säрге werden in der Regel spätestens 30 Minuten vor Beginn der Bestattung bzw. der Trauerfeier geschlossen und dürfen nicht mehr geöffnet werden. Bis dahin können die Angehörigen, sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, nach vorausgegangener Absprache mit dem Friedhofspersonal oder der Friedhofsverwaltung den Verstorbenen sehen.
- (6) Die Friedhofsverwaltung haftet nicht für den Verlust von Wertgegenständen, die den Leichen beigegeben worden sind.
- (7) Der Transport des Sarges zur Grabstätte erfolgt ausschließlich durch das Friedhofspersonal bzw. die Mitarbeiter eines beauftragten Beerdigungsinstitutes.

**§ 10**

**Trauerfeiern**

- (1) Die Trauerfeiern finden in der Regel in der Trauerhalle statt; sie können jedoch auch am Grabe oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.

- (2) Die Benutzung der Trauerhalle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

### **§ 11**

#### **Ausheben der Gräber**

- (1) Gräber werden nur durch das Friedhofspersonal bzw. durch Beauftragte der Friedhofsverwaltung ausgehoben, geöffnet und geschlossen.
- (2) Die Gräber müssen so tief ausgehoben werden, dass der Abstand nach Einstellung des Sarges zwischen Sargoberkante und Erdoberfläche (ohne Grabhügel) mindestens 0,90 m beträgt.
- (3) Werden bei der Wiederbelegung einer Grabstätte beim Ausheben Leichenteile, Sargteile oder sonstige Überreste gefunden, so werden diese sofort mindestens 0,30 m unter die Sohle des neuen Grabes verlegt.

### **§ 12**

#### **Ruhefrist**

- (1) Die Ruhefrist beträgt bei Erdbestattungen
  - a) für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 20 Jahre
  - b) für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr 25 Jahre
- (2) Die Ruhefrist beträgt bei Einäscherungen 20 Jahre

### **§ 13**

#### **Umbettungen**

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen und Ausgrabungen von Leichen und Aschenresten können nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes und nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung im Einvernehmen mit dem Kreisgesundheitsamt erfolgen.
- (3) Die Umbettung bzw. Ausgrabung von Leichen und Aschen kann nur vom Nutzungsberechtigten der Grabstätte beantragt werden. Umbettungen/Ausgrabungen aufgrund polizeilicher, staatsanwaltlicher oder gerichtlicher Anordnungen bleiben von der Regelung unberührt.
- (4) Die Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung bzw. durch von ihr Beauftragte durchgeführt. Die Friedhofsverwaltung bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (5) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Ausgrabung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.
- (6) Bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses kann die Friedhofsverwaltung Grabstätten verlegen; die Leichen oder Aschenreste sind in diesen Fällen kostenlos in

ein anderes Grab gleicher Art umzubetten. Die Grabmäler und ihr Zubehör sind umzusetzen.

**IV.**

**Grabstätten**

**§ 14**

**Erwerb von Grabstätten**

- (1) Grabstätten können nur anlässlich eines Todesfalles erworben werden.
- (2) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in einer bestimmten Lage sowie auf einem bestimmten Platz und auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

**§ 15**

**Eigentumsverhältnisse**

- (1) Die Grabstätten sind Eigentum der Stadt Raunheim. An ihnen bestehen nur Nutzungsrechte nach dieser Ordnung.
- (2) Rechte Dritter an den Grabstätten können nur nach Maßgabe dieser Friedhofsordnung begründet werden. Sie sind öffentlich-rechtlicher Natur.
- (3) Die Übertragung des Nutzungsrechts bedarf der schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Sie ist im Allgemeinen nur an Familienangehörige zulässig. Zur Abtretung des Nutzungsrechts sind nur der Erwerber und dessen Erben berechtigt.
- (4) Dem Erwerber wird empfohlen, bereits beim Erwerb des Nutzungsrechts seinen Rechtsnachfolger zu bestimmen und diesem das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag zu übertragen. Die Übertragung kann nur auf eine Person erfolgen und ist der Friedhofsverwaltung anzuzeigen. Unterbleibt eine entsprechende Vereinbarung und wird auch sonst keine wirksame Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über, wenn diese zustimmen. Der Besitzer der Graburkunde/des Gebührenbescheids gilt im Zweifelsfall der Stadt gegenüber als Verfügungsberechtigter.
- (5) Bei Streitigkeiten zwischen Beteiligten über Rechte an Grabstätten, über die Verwaltung oder Gestaltung einer Grabstätte oder eines Grabmals können durch die Friedhofsverwaltung bis zur gütlichen Einigung oder rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung über diese Streitigkeiten die erforderlichen Regelungen getroffen werden.

**§ 16**  
**Grabarten**

Auf dem Friedhof werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:

- a) Reihengrabstätten
- b) Tiefgrabstätten (einstellig)
- c) Familiengrabstätten (zwei- und mehrstellig)
- d) Kindergrabstätten
- e) Urnengrabstätten
  - Urnenfeld (halbanonym oder anonym)
  - Urnenwand (Nische, Kolumbarium)
  - Urnengrabstätten (1 oder 2-stellig)
  - Urnengrabstätten als Baumgrab
- f) Ehrengabstätten

**§ 17**  
**Reihengrabstätten**

- (1) Reihengrabstätten werden nur für die Dauer der Ruhefrist des zu Bestattenden (§ 12 Abs. 1 Buchstabe b) abgegeben. Ein Wiedererwerb oder eine Verlängerung des Nutzungsrechts ist nicht möglich.
- (2) In jedem Reihengrab darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist möglich, in einer Grabstätte für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr noch zusätzlich eine Urne oder eine Kinderleiche zu bestatten, aber nur, wenn die verbleibende Nutzungsdauer der Grabstätte mindestens 20 Jahre beträgt.
- (3) Die Reihengräber haben folgende Maße:  
Länge 200cm  
Breite 90cm  
Der Abstand zwischen den Grabstätten beträgt 30cm.

**§ 18**  
**Einstellige Tiefgrabstätten**

- (1) Das Nutzungsrecht für einstellige Tiefgrabstätten wird für die Dauer von 30 Jahren verliehen. Nach Ablauf der Nutzungszeit hat der Nutzungsberechtigte das Recht auf Wiedererwerb der Grabstätte.
- (2) In einem einstelligen Tiefgrab können bis zu zwei Leichen sowie bis zu vier Aschenurnen beigesetzt werden.
- (3) In der Grabstätte können beigesetzt werden:
  - a) Ehegatten
  - b) Verwandte auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder und GeschwisterDie Beisetzung anderer Personen bedarf der Einwilligung der Friedhofsverwaltung.

- (4) Übersteigt die Ruhefrist des Zweitbestatteten die Nutzungszeit der Grabstätte, so ist das Nutzungsrecht gegen Zahlung der zur Zeit der Beisetzung geltenden Gebühr entsprechend zu verlängern. Das gleiche gilt für die Beisetzung von Aschurnen.
- (5) Die einstelligen Tiefgräber haben folgende Maße:
- |        |       |
|--------|-------|
| Länge  | 250cm |
| Breite | 100cm |
- Der Abstand zwischen den Grabstätten beträgt 30cm.

### **§ 19 Familiengrabstätten**

- (1) Das Nutzungsrecht für Familiengrabstätten wird für die Dauer von 30 Jahren verliehen. Nach Ablauf der Nutzungszeit hat der Nutzungsberechtigte das Recht auf Wiedererwerb der Grabstätte.
- (2) In einem Familiengrab (zweistellig) können bis zu vier Leichen sowie bis zu acht Aschurnen beigesetzt werden.
- (3) Bei allen Bestattungen bzw. Beisetzungen, deren Ruhefrist die Nutzungszeit übersteigt, gelten analog die Bestimmungen des § 18 Abs. 4 dieser Ordnung.
- (4) In der Grabstätte können nur die in § 18 Abs. 3 aufgeführten Personen beigesetzt werden. Die Beisetzung anderer Personen bedarf der Einwilligung der Friedhofsverwaltung.
- (5) Die Familiengräber (zweistellig) haben folgende Maße:
- |         |       |
|---------|-------|
| Länge:  | 250cm |
| Breite: | 200cm |
- Der Abstand zwischen den Grabstätten beträgt 30 cm.

### **§ 20 Kindergrabstätten**

- (1) Kindergrabstätten werden nur für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr für die Dauer der Ruhefrist (§ 12 Abs. 1 Buchstabe a) abgegeben. Eine Verlängerung der Nutzungszeit ist auf Antrag möglich.
- (2) In jedem Kindergrab darf grundsätzlich nur eine Leiche beigesetzt werden.
- (3) Die Kindergräber haben folgende Maße:
- |         |       |
|---------|-------|
| Länge:  | 150cm |
| Breite: | 60cm  |
- Der Abstand zwischen den Grabstätten beträgt 30 cm.



**§ 21**  
**Urnengrabstätten**

- (1) Urnengrabstätten werden für die Dauer der Ruhefrist (§ 12 Abs. 2) abgegeben. Auf Antrag ist eine Verlängerung der Ruhefrist um weitere fünf Jahre möglich.
- (2) In einem einstelligen Urnengrab können bis zu zwei Urnen; in einem zweistelligen Urnengrab können bis zu vier Urnen beigesetzt werden.
- (3) Bei allen Beisetzungen, deren Ruhefrist die Nutzungszeit übersteigt, gelten analog die Bestimmungen des § 18 Abs. 4 dieser Ordnung.
- (4) In der Grabstätte können nur die in § 18 Abs. 3 aufgeführten Personen beigesetzt werden. Die Beisetzung anderer Personen bedarf der Einwilligung der Friedhofsverwaltung.
- (5) Die Urnengräber haben folgende Maße:

a) Einstellige Urnengräber	b) Zweistellige Urnengräber
Länge:           80cm	100cm
Breite:           50cm	80cm

Der Abstand zwischen den Grabstätten beträgt 20 cm.

- (6) Bei der anonymen Beisetzung einer Urne wird die Beisetzungsstelle nicht besonders kenntlich gemacht oder als Grabstelle ausgewiesen. Die Aufstellung von Grab- und ähnlichen Gedenksteinen oder die Anbringung sonstiger Hinweise auf Verstorbene sowie eine Bepflanzung ist nicht gestattet.
- (7) Bei der halbanonymen Beisetzung einer Urne wird die Beisetzungsstelle auf einer Freifläche ausgewiesen. Hier ist an einer zentralen Stelle (beispielsweise an einem Findling, einer Stele, einem Baum o.ä.) der Name der verstorbenen Person zu lesen, ohne jedoch die genaue Beisetzungsstelle besonders kenntlich zu machen. Die Aufstellung von individuellen Grab- und ähnlichen Gedenksteinen sowie eine Bepflanzung sind nicht gestattet.
- (8) Nach Ablauf der Ruhefrist und Erlöschen des Nutzungsrechts ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die beigesetzten Urnen zu entfernen. Die Asche wird an geeigneter Stelle des Friedhofs in würdiger Weise der Erde übergeben.

**§ 21a**  
**Ehrengrabstätten**

Die näheren Bestimmungen zu den Ehrengrabstätten der Stadt Raunheim werden durch Ausführungsvorschriften geregelt.

**V.                   Gestaltung und Unterhaltung der Grabstätten**

**§ 22**  
**Allgemeine Gestaltungsgrundsätze**

Auf dem Friedhof werden in gleichwertiger Lage Grabfelder eingerichtet, für die die allgemeinen Gestaltungsvorschriften (für Reihen- und Kindergräber) gelten.

## § 23

### Allgemeine Gestaltungsvorschriften

Für den gesamten Friedhof gelten folgende allgemeine Gestaltungsvorschriften:

1. Auf den Grabstätten dürfen zum Gedenken an die dort Ruhenden Grabmale errichtet und sonstige Grabausstattungen angebracht werden. Sie müssen der Würde des Ortes und der Pietät entsprechen.
2. Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen aus wetterbeständigem Werkstoff hergestellt und standsicher sein.
3. Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise auf Grabmalen seitlich angebracht werden.
4. Auf den Grabmalen muss mindestens der Name, Vorname sowie das Sterbejahr des Bestatteten ersichtlich sein.

## § 24

### Herrichtung, Bepflanzung und Unterhaltung der Grabstätte

- (1) Grabstätten müssen spätestens 3 Monate nach der Beisetzung in friedhofswürdiger Weise gärtnerisch angelegt und mindestens mit einem Holzgrabmal, aus dem Name, Vorname und das Sterbejahr des Bestatteten hervorgeht sowie einer Einfassung versehen sein und dauernd instandgehalten werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
- (2) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Für Schäden, die durch auf einer Grabstätte gepflanzte Bäume, Sträucher, Hecken oder ähnlichen Anpflanzungen an Grabmalen, Grabeinfassungen oder sonstigen Grabausstattungen benachbarter Grabstätten oder an öffentlichen Anlagen und Wegen verursacht werden, haften die Nutzungsberechtigten der Grabstätte, deren Bepflanzung die Schäden verursacht.
- (3) Nicht zugelassen sind Grabgebilde, Kränze, Blumen und anderer Grabschmuck aus künstlichen Werkstoffen.
- (4) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, alle nicht zugelassenen sowie alle unberechtigt angebrachten Gegenstände ersatzlos zu entfernen. Es besteht keine Aufbewahrungspflicht.
- (5) Die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege der Grabstätte obliegt dem Nutzungsberechtigten. Wird dieser Verpflichtung nicht entsprochen, hat der Nutzungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen.  
Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt ein 4-wöchiger Hinweis auf der Grabstätte.  
Wird die Aufforderung nicht befolgt, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätten auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung einziehen und die Grabstätte abräumen und einebnen. Vor dem Entzug des Nutzungsrechts ist der jeweilige Nutzungsberechtigte unter Hinweis auf den Rechtsentzug noch einmal schriftlich aufzufordern, die

Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen; ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, hat noch einmal ein entsprechender 4-wöchiger Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen.

## § 25 Grabmalgestaltung und -maße

- (1) Auf Grabstätten sind nicht zulässig, Grabmale
- a) aus Kunststein sowie aus Gips,
  - b) aus Betonwerkstein, soweit sie nicht Natursteincharakter haben und handwerksgerecht bearbeitet sind,
  - c) mit aus Zement gefertigtem aufgesetztem figürlichem oder ornamentalem Schmuck,
  - d) mit Farbaufstrich auf Stein,
  - e) mit Glas, Emaille, Porzellan oder Kunststoffen in jeder Form,
  - f) mit Inschriften, die der Weihe des Ortes nicht entsprechen
- Vorstehende Bestimmungen gelten sinngemäß auch für sonstige Grabausstattungen.
- (2) Schriften, Ornamente und Symbole sind auf das Material, aus dem das Grabmal besteht, werkgerecht abzustimmen.
- (3) Auf den Grabstätten sind stehende Grabmale bis zu folgender Größe zulässig (in cm):

	<u>Höhe</u>	<u>Breite</u>	<u>Stärke</u>
a) Reihengräber	70-80	40-50	mind. 14
b) Einstellige Tiefgräber	90-110	50-70	mind. 14
c) Familiengräber	90-110	100-140	mind. 16
d) Kindergräber	60-70	40-50	mind.12
e) Einstellige Urnengräber	40-60	40-50	mind.12
f) Zweistellige Urnengräber	60-80	50-80	mind. 14

- (4) Ein Grabmal, das in einer Reihe errichtet wird, ist aus Gründen des Gesamtbildes in seiner Höhe den benachbarten Grabmalen gleicher Art anzugleichen.
- (5) Die Friedhofsverwaltung kann unter Berücksichtigung der Gesamtgestaltung des Friedhofs Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 1 bis 5 zulassen.

## § 26 Verbot von Grabsteinen aus ausbeuterischen Kinderarbeit

- (1) Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie nachweislich ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II S. 1291) hergestellt worden sind. Die Herstellung im Sinne dieser Vorschrift umfasst dabei sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt.

- (2) Für die Nachweiserbringung gilt § 6a Abs. 2 und 3 des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Der Nachweis im Sinne von Abs. 1 Satz 1 kann erbracht werden durch
1. Eine lückenlose Dokumentation, aus der sich ergibt, dass die Grabsteine oder Grabeinfassungen aus Naturstein ausschließlich in Mitgliedstaaten der Europäischen Union, weiteren Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz hergestellt worden sind, oder
  2. die schriftliche Erklärung einer Organisation, in der diese versichert, dass
    - a) die Herstellung ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit erfolgt ist,
    - b) dies durch sachkundige und unabhängige Kontrolleure regelmäßig und unangemeldet vor Ort überprüft wird und
    - c) sie selbst weder unmittelbar an der Herstellung oder am Handel beteiligt ist, oder
  3. soweit die Vorlage eines Nachweises nach Nr. 1 und 2 unzumutbar ist, die schriftliche Erklärung des Letztveräußerers, in der dieser
    - a) versichert, dass ihm keine Anhaltspunkte dafür bekannt sind, dass die verwendeten Grabsteine oder Grabeinfassungen aus Naturstein unter schlimmsten Formen von Kinderarbeit hergestellt worden sind, und
    - b) darlegt, welche Maßnahmen von ihm ergriffen wurden, um die Verwendung von nach Abs. 1 verbotenen Grabsteinen oder Grabeinfassungen zu vermeiden.
  4. Ein Nachweis im Sinne des Abs. 1 Satz 1 bedarf es nicht, wenn der Letztveräußerer glaubhaft macht, dass die Grabsteine oder Grabeinfassungen aus Naturstein oder deren Rohmaterial vor dem 1. Januar 2019 in das Bundesgebiet eingeführt wurden.

## **§ 27**

### **Genehmigungsverfahren**

- (1) Die Errichtung und jede Änderung von Grabmalen und Grabeinfassungen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Ohne Zustimmung sind nach der Bestattung oder Beisetzung Grabmale aus Holztafeln von 15 x 30 cm und Holzkreuze zulässig.
- (2) Den Anträgen sind die zur Prüfung der Entwürfe notwendigen Zeichnungen und Unterlagen beizufügen, insbesondere der Grabmalentwurf einschließlich Grundriss und Ansicht in aussagefähigem Maßstab, Angaben über den Werkstoff, die Bearbeitung, Inhalt, Form und Anordnung der Schrift oder sonstiger Zeichen sowie über die Fundamentierung.

- (3) Die Errichtung und jede Änderung aller sonstigen Grabausstattungen, die auf Dauer angebracht werden sollen, wie Wassergefäße, Kerzenhalter, besondere Steine für Inschriften usw. bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung; Absatz 2 gilt entsprechend.
- (4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal, die Grabeinfassung oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von 2 Jahren nach Erteilung der Zustimmung errichtet worden ist.
- (5) Die Zustimmung kann versagt werden, wenn die Anlage nicht den Vorschriften dieser Friedhofsordnung entspricht.
- (6) Ohne Genehmigung errichtete oder mit den vorgelegten Zeichnungen und Angaben nicht übereinstimmende Anlagen müssen entfernt oder den Zeichnungen und Angaben entsprechend verändert werden. Die Friedhofsverwaltung kann den für ein Grab Sorgepflichtigen oder Nutzungsberechtigten schriftlich auffordern, innerhalb angemessener Frist die Anlage zu entfernen oder zu ändern. Wird der Aufforderung nicht rechtzeitig Folge geleistet, kann die Friedhofsverwaltung die Anlage entfernen lassen. Die dadurch entstehenden Kosten sind vom Verpflichteten zu erstatten. Falls die Anlage nicht innerhalb von 2 Monaten abgeholt wird, kann die Friedhofsverwaltung mit ihr entsprechend den Vorschriften der §§ 383 ff. BGB verfahren.

## **§ 28**

### **Standicherheit**

- (1) Grabmale sind nach der aktuellen Technischen Anleitung zur Standicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal, der Deutsche Naturstein Akademie) zu errichten. Insbesondere sind sie so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

Mit dem Antrag auf Zustimmung gemäß § 27 Abs. 2 sind schriftliche Angaben über der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente vorzulegen. Falls durch die danach vorgesehene Fundamentierung und Befestigung eines Grabmals dessen Standicherheit nicht gewährleistet erscheint, kann die Friedhofsverwaltung die erforderliche Änderung vorschreiben. Die Friedhofsverwaltung kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.

- (2) Wird der ordnungswidrige Zustand eines Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Die Friedhofsverwaltung ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird. Bei unmittelbar drohender Gefahr ist eine Benachrichtigung nicht erforderlich.

**§ 29**

**Beseitigung von Grabmalen**

- (1) Grabmale, Grabeinfassungen und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung von der Grabstätte entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhefrist bzw. des Nutzungsrechts sind Grabmale, Einfassungen und sonstige Grabausstattungen von den Nutzungsberechtigten binnen 3 Monaten zu entfernen. Kommen die Nutzungsberechtigten dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, ein Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Sofern Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die entstehenden Kosten zu tragen.
- (3) Künstlerisch und geschichtlich wertvolle Grabsteine sowie solche Grabmale, die als besondere Eigenart des Friedhofs gelten, werden in einem besonderen Verzeichnis geführt und dürfen ohne Genehmigung der Friedhofsverwaltung nicht entfernt oder abgeändert werden.

**VI.**

**Schluss und Übergangsvorschriften**

**§ 30**

**Ausnahmen**

- (1) Die Friedhofsverwaltung kann zur Wahrung der Einheitlichkeit für die alten Teile des Friedhofs Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Friedhofsordnung bezüglich der Größe der Grabstätten sowie der Größe und Gestaltung der Grabmale und Einfassungen zulassen.
- (2) Bei Grabstätten, über welche die Nutzungsberechtigten bei Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung bereits verfügt haben, bestimmt sich die Nutzungsdauer und die Gestaltung nach den zum Zeitpunkt des Erwerbs des Nutzungsrechts geltenden satzungsrechtlichen Vorschriften.

**§ 31**

**Gebührenpflicht**

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen werden die Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührenordnung erhoben.

**§ 32**

**Haftung**

Die Friedhofsverwaltung haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen oder seiner Einrichtungen durch dritte Personen

oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten.

### **§ 33**

#### **Ahndung von Zuwiderhandlungen**

- (1) Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Gebote oder Verbote dieser Friedhofsordnung können mit einer Geldbuße bis zu 500,- Euro geahndet werden.
- (2) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten findet in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

### **§ 34**

#### **Inkrafttreten**

Diese Neufassung der Friedhofsordnung (Satzung) der Stadt Raunheim tritt am 01.10.2019 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Raunheim, 30.08.2019

Der Magistrat der Stadt

Jühe

Bürgermeister